

die Hersteller- und Abfüllbetriebe nicht verpflichtet sind, für sie nachweisbar nicht verwendbare Formen und Größen abzunehmen.

(6) Liefern die Hersteller- und Abfüllbetriebe ihre Erzeugnisse unmittelbar an die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) und den Lebensmitteleinzelhandel und nehmen gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas unmittelbar zurück, so kann auch die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) die im § 2 Abs. 1 in den Spalten 3 und 4 für den Lebensmitteleinzelhandel vorgesehenen Höchstpreise erhalten.“

(8) § 3 Abs. 1 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

Sorte	Inhaltsmaß	a	b	c
		Anfallsteile	Altstoffsammler	Altstoffhandel
1	2	3	4	5
Spirituosen-Tasdien-Flaschen	0,1 bis 0,2l	DM 0,04	DM 0,06	DM 0,08

(9) Für alle Flaschen- und Glasgrößen, die in den Spalten „Sorte“, außer § 3, nicht genannt sind, ist der Lebensmitteleinzelhandel nicht verpflichtet, sich in den Rücklauf einzuschalten. Den Rücklauf dieser Flaschen und Gläser hat der Altstoffhandel allein durchzuführen. Die Höchstpreise und Lieferungsbedingungen für sie sind im § 3 Abs. 1 geregelt.

(10) Dem § 4, Ziffern 1 und 2, wird hinzugefügt: „und nach Sorten sortiert“

(11) Im § 4 ist die Ziff. 3 „Flachglasscherben, weiß, je 100 kg 4,— DM“ zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am achten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1953

**Ministerium der Finanzen**  
I. V.: Rumpf  
Staatssekretär

Anordnung  
über die Versorgung mit Kleie.

Vom 13. Januar 1953

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen wird zur Regelung der Versorgung mit Kleie folgendes bestimmt:

§ 1

**Vertragsabschluß  
zwischen VEAB und Produktionsbetrieben**

(1) Die Erfassung der in den Produktionsbetrieben anfallenden Kleiemengen obliegt dem VEAB; zuständig ist derjenige VEAB, in dessen Bereich der Produktionsbetrieb liegt.

(2) Die Abnahme wird nach den geltenden Bestimmungen des Vertragssystems auf Grund von Kauf- und Lieferverträgen durchgeführt. Die Verträge sind in voller Höhe des Kleieanfalls entsprechend dem Operativplan für die Mehlproduk-

tion nach dem Mustervertrag vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7) für das jeweilige Quartal abzuschließen. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage A zugrunde zu legen, wobei als Preis die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Kleiepreise gelten.

(3) Für Kleiemengen, die über den Bedarf des Quartals hinausgehen, können die VEAB zur Auslastung der Lagerkapazität der Mühlen mit diesen Einlagerungsverträge abschließen. Die Einlagerungskosten trägt der VEAB; für die Gesunderhaltung der lagernden Mengen sind die Produktionsbetriebe verantwortlich. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage B zugrunde zu legen, wobei folgende Vergütungssätze gelten:

- Lagergeld je t und Monat..... —,90 DM  
(der Monat wird bis zum 15. Tage  
halb, vom 16. Tage ab voll berechnet)  
Einlagerung je t..... 1,50DM
- Auslagerungsvergütung (für gesackte  
Ware) je t ..... 1,50DM

Bei Behandlung von loser Ware ist der ortsübliche Lohn für Aufsackung zu vergüten.

§ 2

**Bedarfsermittlung**

Die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. ermittelt in Zusammenarbeit mit dem VEAB den monatlich auf geschlüsselten Quartalsbedarf und legt diesen dem Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, vor. Die Warenzuweisung ist auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Warenzuweisungspläne sowie Liefer- und Empfangspläne durchzuführen.

§ 3

**Vertragsabschluß zwischen den VEAB und den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.**

(1) Der VEAB schließt mit den in seinem Geschäftsbereich liegenden VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. Kauf- und Lieferverträge auf der Grundlage der vom Rat des Kreises, Abt. Erfassung und Aufkauf, an die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e.G. erteilten Warenzuweisungen ab. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage A zugrunde zu legen, wobei als Preis die vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Kleiepreise gelten.

Die Kleiemengen sind von den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. auf eigene Gefahr und Rechnung zu übernehmen.

(2) Für Kleiemengen, die über die Menge der Warenzuweisungen hinaus von den VEAB zwecks Auslastung der für Futtermittellagerung geeigneten Lagerkapazitäten bei den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e.G. gelagert werden sollen, schließen die VEAB mit diesen Einlagerungsverträge ab. Dem Vertragsabschluß ist das Muster nach Anlage B zugrunde zu legen, wobei folgende Vergütungssätze gelten:

- Lagergeld je t und Monat..... —,90 DM  
(der Monat wird bis zum 15. Tage  
halb, vom 16. Tage ab voll berechnet)  
Einlagerung je t ..... 1,50DM